



Kinderrechte im digitalen Umfeld Deutschlands

Daniel Schaaf

Die kontinuierliche Digitalisierung und Medialisierung der Lebenswelten junger Menschen erfordern eine umfassende Begleitung von Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, um sowohl die Chancen als auch Risiken hinreichend vermitteln zu können. Dieses Anliegen erscheint umso dringlicher, wenn der Digitalisierungsprozess von einer weltweiten Demokratiegefährdung und -schwächung begleitet wird (Crouch, 2022; Gloe, 2023). Für die Wahrung der Demokratie ist die Gewährleistung von Grund- und Kinderrechten in der digitalen Welt unerlässlich. Die vom UN-Kinderrechteausschuss herausgegebene Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (Vereinte Nationen, 2021) gibt den Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) eine Orientierung für die Umsetzung der Kinderrechte im digitalen Umfeld. Nur wenn die kinderrechtlichen Forderungen der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 (nachfolgend GC 25) in weiteren Maßnahmen berücksichtigt werden, können sich Kinder in der digitalisierten Welt demokratisch und ihren Fähigkeiten entsprechend entwickeln. Das von der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes (DKHW, 2021) in Kooperation mit der Technischen Hochschule

Köln herausgegebene Online-Dossier erörtert bereits mit interdisziplinären Fachbeiträgen die kinderrechtlichen Potenziale der Digitalisierung. Um festzustellen, inwiefern die Kinderrechte im digitalen Umfeld Deutschlands umgesetzt und gewahrt werden, vergleichen Siller und Zinsmeister (2023) in einem aktuellen von der Koordinierungsstelle Kinderrechte initiierten Gutachten den GC 25, die Leitlinien des Europarats, die überarbeitete Better Internet for Kids-Strategie (BIK+2022) der Europäischen Kommission als auch weitere kinderrechtliche Dokumente. Anhand zentraler und exemplarischer Themenfelder erfolgt eine Analyse des Standorts Deutschland, aus der Handlungsfelder für Einrichtungen und Organisationen der Politik und Zivilgesellschaft abgeleitet werden.

Differenzen und Leerstellen der kinderrechtlichen Dokumente

In dem Gutachten konstatieren Siller und Zinsmeister (2023) einen Wandel des nationalen und internationalen Diskurses der Kinderrechte im digitalen

Umfeld: Die Diskussionen fokussieren nicht mehr ausschließlich das Schutzrecht, das junge Menschen vor Inhalts- und Interaktionsrisiken bewahren soll, sondern reflektieren zunehmend Befähigungsrechte und Teilhaberechte als interdependente Bezugsgrößen. Für den detaillierten Vergleich und die normative Analyse der kinderrechtlichen Dokumente ist diese von der UN-KRK abgeleitete Trias der Kinderrechte maßgeblich. Als völkerrechtliche Institutionen setzen der UN-Kinderrechteausschuss und der Europarat andere Akzente als die unionsrechtliche Strategie der EU. Das mit Art. 3 UN-KRK artikulierte Kindeswohl ist für den UN-Kinderrechteausschuss und den Europarat zentral in den Abwägungen zwischen Schutz-, Teilhabe-, und Befähigungsrechten. Die Strategien der Europäischen Kommission erklären zwar das Wohlergehen junger Menschen als Ziel, doch bleiben konkrete daran ausgerichtete Maßnahmen für die Mitgliedsstaaten aus. Auch das Konzept der Evolving Capacities, welches nach Art. 5 UN-KRK die individuellen, sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes umfasst, findet sich weder in der BIK+2022-Strategie noch in der EU-Kinderrechtsstrategie wieder.

In Bezug auf Teilhaberechte weisen Siller und Zinsmeister (2023) darauf hin, dass der Europarat und UN-Kinderrechteausschuss die Mitgliedsstaaten auffordern, Kinder konsequent in die Entwicklung digitaler Produkte einzubeziehen. Die EU-Kommission tritt in diesem Zusammenhang lediglich bittend an die Stakeholder heran. Der Europarat und der UN-Fachausschuss verlangen nach mehr Teilhabe- und Teilhaberechten für Kinder, indem Dienste inklusiv gestaltet, ein Overblocking verhindert und Schutzmaßnahmen stets gegenüber Freiheitsrechten zum Wohle des Kindes ermessen werden sollen. Insbesondere zu den sozio-technischen Schutzmaßnahmen besteht zwischen den Dokumenten ein deutlicher Konsens. Nicht nur bedürfen Kinder eines facettenreichen Daten-, Inhalts-, und Interaktionsschutzes. Die Unternehmen müssen darüber hinaus technische Unterstützung als auch tatsächliche Ansprechpersonen bereitstellen. Während die völkerrechtlichen Institutionen stets die höchsten Schutzstandards einfordern, wird vor dem Hintergrund aktueller EU-Verordnungen wie dem Digital Services Act (DSA) und dem Digital Markets Act (DMA) deutlich, dass sich die Standards der Europäischen Union im gesellschaftspolitischen Abwägungs- und Möglichkeitsraum bewegen. Der DSA verpflichtet Vermittlungsdienste im Allgemeinen zu mehr Transparenz, wobei in erster Linie größere Hostingdienste einschließlich Online-Plattformen zu einem stren-

geren Online-Schutz Minderjähriger als auch zu Beschwerde-, Melde- und Abhilfemaßnahmen bestimmt sind. Sehr große Online-Plattformen und Suchmaschinen wie Google Search, Facebook und TikTok, die mindestens 45 Millionen aktive Nutzende aufweisen, müssen zusätzliches Risikomanagement leisten und sich unabhängigen Prüfungen unterziehen lassen.

Exemplarische Themenfelder und das Fallbeispiel Deutschland

Zunächst skizzieren Siller und Zinsmeister (2023) den sich seit 1992 entwickelnden Diskurs zu Kinderrechten und zum Kinder- und Jugendmedienschutz, als Deutschland die UN-KRK ratifizierte. Dabei gehen sie ausführlich auf die institutionellen Instrumente, relevanten Akteure und Programme ein. Die Analyse des digitalen Umfelds Deutschlands erfolgt anhand der exemplarischen Themenfelder (a) Kindgerechter Zugang zum digitalen Umfeld, (b) Kindgerechte Informationen und Dienste und (c) Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Autorinnen attestieren Deutschland ein qualitativ hochwertiges, vielfältiges und dezentrales Medienangebot für Kinder, welches durch zivilgesellschaftliche und öffentlich-rechtliche Akteure ermöglicht wird. Gleichwohl sind diese Medien nur über singuläre Zugangswege in einem grundlegend kommerzialisierten Umfeld erreichbar. Der Mobile Turn veränderte das Nutzungsverhalten und die Zugangswege junger Menschen grundlegend. Eine datenbasierte Kartierung dieser Änderungen würde neue politische und zivilgesellschaftliche Perspektiven eröffnen (Siller & Zinsmeister, 2023). Kommerzielle Plattformen sind nunmehr als proprietäre Märkte zu verstehen, die mit exklusiven Zugängen und Lock-In-Strategien die Nutzenden binden (Staab, 2021). Diese zwanghafte Verknüpfungslogik zwischen den Plattformen und den Nutzenden entspricht nach Siller & Zinsmeister (2023) nicht der Idee eines offenen und dezentralen Internets. In diesem Kontext wird ein Rückgang von Internetangeboten für Kinder in Deutschland festgestellt, der sich wie ein roter Faden durch die analysierten Themenfelder (Zugang, Dienste, Teilhabe) zieht. Über kindgerechte Suchmaschinen wie die Blinde Kuh und fragFinn lassen sich schließlich nur noch 600 deutschsprachige Webseiten für Kinder aufrufen, obwohl es vor zehn Jahren mehr als 1.000 Treffer gab (Siller & Zinsmeister, 2023; Siller, 2020).

Die Digitalisierungsprozesse der Internetökono-

mie haben weniger zu einer Dezentralisierung und Demokratisierung beigetragen, als dass sie die Konzentration, Marktkontrolle, Marktmacht und Monopolisierung von Unternehmen beförderten (Nachtwey & Staab, 2017). Nicht grundlos wird, wie Siller und Zinsmeister (2023) festhalten, fehlende Medienkompetenz von Europarat, UN-Fachausschuss und EU-Kommission als wesentliche Zugangsbarriere für Kinder identifiziert, die durch analoge und digitale Ungleichheit verstärkt wird. Im Bereich der Medienbildung weist Deutschland noch erhebliche Mängel auf, dabei ist gelungene Medienbildung die notwendige Grundlage für eine entwicklungsfördernde Internetnutzung. Die außerschulischen Lernorte der Medienkompetenzförderung erfordern gezielte Unterstützung, sodass auch die Medienvorlieben junger Menschen pädagogisch betreut werden können. Prinzipiell müssen die informellen und non-formalen Lernerfahrungen mit digitalen Medien idealer in den schulischen Alltag integriert werden. Für Kinder und Jugendliche, welche teilweise autodidaktische und Peer-gestützte Techniken anwenden, um den Medienumgang zu lernen, ist der Ausbau des bestehenden Angebots sinnvoll. In der Analyse der exemplarischen Themenfelder ist die Herstellung von kindgerechten Räumen im digitalen Umfeld Deutschlands ein wiederkehrendes Thema des Gutachtens. Diese pädagogisch abgesicherten Räume sind für die digitale Teilhabe und Beteiligung von Kindern unverzichtbar – ein Feld, in dem Deutschland im europäischen Vergleich nicht gut abschneidet. Über diese Orte der sozialen Vernetzung wird Kindern und Jugendlichen schließlich die sichere Erkundung und Erprobung des digitalen Umfelds ermöglicht. Unter Einbezug aktiver Beteiligungsformate können sie zugleich demokratische Prinzipien vermitteln und Prozesse politischer Partizipation erfahrbar machen.

Von den verglichenen Dokumenten bewertet das Gutachten den GC 25 aufgrund der stringenten und ganzheitlichen Einbindung des kinderrechtlichen Dreiklangs von Schutz, Befähigung und Teilhabe als besten Orientierungs- und Maßnahmenrahmen. Siller und Zinsmeister (2023) zeigen eingehend die inhaltlichen Differenzen zwischen den Kinderrechtsdokumenten auf. Davon ausgehend skizzieren die Autorinnen den Diskurs um die Kinderrechte im digitalen Umfeld Deutschlands und gewähren Einblick in das Netzwerk der Kinderrechte und des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Als Grundlagenwerk liefert das Gutachten für alle bestehenden und zukünftigen Akteurinnen und Akteure der Politik und Zivilgesellschaft einen aktuellen Einblick,

Ausgangs- und Anknüpfungspunkt, um ein offenes und kindgerechtes Internet zu gestalten.

Literatur

- Crouch, C. (2022). Postdemokratie revisited (Schriftenreihe Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 10833). Bpb.
- Deutsches Kinderhilfswerk (2021). Online-Dossier: Teilhaben! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Abgerufen am 23. Oktober 2023, von <https://dossier.kinderrechte.de/>
- Gloe, M. (2023). Demokratie, Demokratiegefährdung und Demokratiekompetenzen in Zeiten der digitalen Transformation. *BzKJAKTUELL*, 2/2023.
- Nachtwey, O. & Staab, P. (2017). Die Avantgarden des digitalen Kapitalismus. In H. Bude & P. Staab (Hrsg.), *Kapitalismus und Ungleichheit: Die neuen Verwerfungen* (Schriftenreihe Bundeszentrale für Politische Bildung, Bd. 10013). Bpb.
- Siller, F. (2020). Online-Medien für Kinder und ihre Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe. *BPJMAKTUELL*, 3/2020.
- Siller, F. & Zinsmeister, J. (2023). Gutachten: Kinderrechte im digitalen Umfeld. Deutsches Kinderhilfswerk e. V. <https://www.dkhw.de/gutachten-kinderrechte-im-digitalen-umfeld>
- Staab, P. (2021). *Digitaler Kapitalismus: Markt und Herrschaft in der Ökonomie der Unknappheit* (3. Aufl.). Suhrkamp.
- Vereinte Nationen (2021). Über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld. Abgerufen am 23. Oktober 2023, von https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/2.14.1_Kinderrechte_in_der_digitalen_Welt/Allgemeine_Bemerkung_25_final_09_11_2021_so6.pdf

Zur Person

Daniel Schaaf studierte Soziologie (M.A.) und arbeitet als Referent für Kinder- und Jugendmedienschutz in der Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes.